

Die Kreiswirtschaftsstellen

Von

Regierungssassessor a. D. Heinrich Bartels, Walbeck.

Der Erlass des Ministers des Innern, in dem er die Kreise aufordert, Kreiskommissionen oder Kreiswirtschaftsstellen zu bilden, ist nach verschiedenen Richtungen beachtenswert. Die Elemente, die der Minister in das Wirtschaftsleben einfügen will, müssen sich als das Resultat der vorausgegangenen Zeit rechtfertigen lassen. In den Kommunalverbänden sollen, soweit es nicht schon geschehen ist, Kreiswirtschaftsstellen gebildet werden. Empfohlen wird, daß die Organisationen finanzkräftig und beweglich seien, und daß sie nach kaufmännischen Grundsätzen geleitet werden. Man sieht hieraus, daß sie für die Aufgaben der Zeit, für die Durchhaltung unseres Wirtschaftslebens geschaffen werden. Die Neuerung wird daher von den Kommunalverbänden wohl willig aufgenommen werden. Denn sie wissen, daß ihr Verdegang in der Geschichte sich stets so gestaltete, wie es der Wechsel der Aufgaben im Verlaufe der Zeit mit sich brachte. Einst wurden im 30jährigen Kriege die Kreiskommissionen gebildet. Sie mußten in jener schrecklichen Zeit die letzte Steuerkraft des Landes zusammenfassen. Aus ihnen erwuchsen die Landkreise. Die Geburtsstunde für die heutige städtische Verwaltung schlug, als die Tüchtigkeit des Bürgers beim Wiederaufbau des Staates nach dem Tilsiter Frieden mithelfen mußte. Und schließlich war es um die Zeit, als Deutschland für seine Einigung kämpfte, als auch die kommunale Verwaltung in ihrer weiten Verzweigung die gesellschaftliche Ordnung und damit ihr gesichertes Dasein erhielt. Mit dem Staatsganzen verwoben, waren die Kommunalverbände zugleich seine Grundlage geworden. Die Geschichte des Staates und der Kommunalverbände kann darum nicht mehr getrennt voneinander betrachtet werden.

Zwei Linien laufen nebeneinander. Auf beiden müssen wir den Blick rückwärts in die Vergangenheit schweifen lassen. Erst war es der absolute, der spätere Polizeistaat, der seinen Aufgaben die Kommunalverbände dienstbar machte. Nur um bei der allgemeinen Staatsverwaltung tätig zu sein, wurden sie berufen. Darum waren der Bürgermeister und der Landrat nichts anderes als königliche Kommissare. Im Wohlfahrtsstaat des 19. Jahrhunderts erweiterte sich der Kreis der Aufgaben. Zweierlei Aufgaben wurden den Kommunalverbänden zugebach, die der Staatsverwaltung und die der kommunalen Wirtschaftspflege. Seitdem haben wir königliche und kommunale Beamte. Auch diese Periode brachte die Entwicklung nicht zum Abschluß; es war nur eine Zeit des Ueberganges. Handwerk und Gewerbe sollten dem freien Spiel der Kräfte überlassen bleiben. Der Staat und seine Kommunalverbände hatten nur die Bedingungen zu geben, die solch Leben sichern. Ihre Tätigkeit war also nicht Selbstzweck, sie war nur Mittel zum Zweck. Die Beamten sollten über den Parteien stehen, geschützt durch das öffentliche Recht, das recht eigentlich durch sie zu handhaben war. Und doch waren die Konflikte schon gegeben. Die staatliche und die kommunale Verwaltung mußte in das Wirtschaftsgetriebe selbst eingreifen. Es entstanden die Reichsbank, die staatliche Eisenbahn; die Städte und die Kreise bauten sich selbst ihre kommunalen Anstalten. Nun zeigte es sich, daß ein Teil von den ausführenden Beamten noch ganz in ihrer Ausbildung und ihrem Denken dem Wohlfahrtsstaat angehörte, daß aber ein anderer Teil den Erfordernissen des modernen Lebens schon Rechnung trug. Für sie war der Staat schon zum Wirtschaftsstaat geworden. So traten dort, wo die Regeln des Wohlfahrtsstaates noch galten, helfend private Gesellschaften auf und ergänzten das Wissen und Können der Beamten, indem sie kommunale Anstalten bauten und wohl auch leiteten. Andere Kommunalverbände dagegen folgten dem Unternehmungsgeist ihrer leitenden Beamten und schufen das Amt eines Stadt- oder Kreisbaurats, damit die wirtschaftlichen Aufgaben unmittelbar gelöst würden.

Der Krieg beschleunigte die Entwicklung und führte den Staat und die Kommunalverbände mitten hinein in das Gewoge des Wirtschaftslebens. So hat er eine dritte staatliche Aufgabe geformt. Es behaupteten sich die beiden großen Gebiete der allgemeinen staatlichen und der kommunalen Verwaltung. Hinzu kamen die Aufgaben des Wirtschaftsstaates. Für ihn will nun der Minister des Innern den Unterbau geschaffen wissen. Und glücklich war der Vorschlag, daß die neuen Kreiswirtschaftsstellen in privatrechtlicher Form gebildet werden sollen.

Der Staat hat mit dem, was der Minister vorschlug, selbst seine Lehre aus der Entwicklung gezogen. Er wird, wie es zu hoffen steht, davon abgehen, daß er mit öffentlichem Recht da eingreift, wo das private Recht den Boden geebnet hat und als sichere Grundlage des Wirtschaftslebens geschaffen worden ist. Nur Nothelfer waren jene Eingriffe. Sie sollen nicht verurteilt werden. Wenn fortan dafür das private Recht zur Geltung kommt, dann ist auch die Form für die neue Verwaltung gefunden. Sie mag als wirtschaftliche Selbstverwaltung bezeichnet werden. Die Männer, die in ihr hervortreten werden, bilden sich in diesem Kriege aus; sie müssen sich von bürokratischer Starrheit fernhalten. Aus der Erfahrung des werktätigen Lebens müssen sie ihre Kenntnisse schöpfen. Die Freiheit des Handelns muß ihren schnellen Entschluß bedingen. Solche Freiheit muß ihnen belassen werden, wenn sie selbst die Verantwortung tragen sollen.

Und wenn die Kommunalverbände das Staatsganze ausmachen, so müssen die Gedanken jener wirtschaftlichen Selbstverwaltung auch in der Zentrale ihre Stütze finden. Zu erwarten ist, daß auch hier, in den Wirtschaftsorganisationen, die Selbstverwaltung sich mehr und mehr einführt. Nur so kann der Wirtschaftsstaat ausreifen. Ihn brauchen wir, damit wir, umringt von den Feinden, unsere Lebensbedingungen sichern. Er wird zugleich die Voraussetzung werden für die Freiheit im Wirtschaftsleben, die wir uns als Vermächtnis des glücklichen 19. Jahrhunderts nicht nehmen lassen wollen.